

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettenweis über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11.09.2012

Die Gemeinde Tettenweis erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettenweis über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11.09.2012

§ 1

Die laufenden Nummern 1 und 2 des Verzeichnisses der Pauschalsätze in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Tettenweis vom 11.09.2012 erhalten folgende neue Fassung:

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für je angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jähr- lichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % EURO (€)
Fahrzeuge:		
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,45
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, Beladung Tab. 2 mit Rettungsspreizer oder TS 8/8	25 Jahren	5,71
c) Gerätewagen-Logistik (GW-L1) mit Lichtmast und Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung auf Rollcontainern	25 Jahren	4,50

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens -	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
je eine Stunde für	EURO (€)
Fahrzeuge:	
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, Beladung Tab. 2, mit Rettungsspreizer oder TS 8/8	95,44
c) Gerätewagen-Logistik (GW-L1) mit Lichtmast und Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung auf Rollcontainern	46,06

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tettenweis, den 14. November 2014

Stiglmayr

Robert Stiglmayr
1. Bürgermeister